

Losberger GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Verkauf / Werklieferung und Werkleistung
innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen und Island
mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland
- Stand 01.12.2016 -

1. Geltungsbereich

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen (inklusive Nachbestellungen) und Leistungen (inklusive Montage bei Kauf- oder Werklieferung, Dienst- und Beratungsleistungen) ausschließlich. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung und werden auch nicht durch Auftragsannahme oder -durchführung anerkannt.
- b) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- c) Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Hauptvertrag (regelmäßig in Form einer Auftragsbestätigung) und diesen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen im Hauptvertrag vor.

2. Angebot / Vertragsschluss / Vollständigkeitsklausel

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar. Sie werden nur dann Beschaffenheitseigenschaften des Liefergegenstandes und Vertragsbestandteil, wenn sie in der Auftragsbestätigung aufgeführt oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen bestätigt sind. Dasselbe gilt für Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, welche vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen vor Vertragsschluss überlassen werden.
- b) Der Vertrag kommt erst durch den Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, auf jeden Fall jedoch mit der Ausführung der Lieferung zustande.
- c) Soweit dem Kunden zumutbar, behalten wir uns vor, Konstruktionsänderungen vorzunehmen, wenn diese technisch notwendig oder sinnvoll erscheinen und hierdurch der Wert und die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht beeinträchtigt werden. Dem Kunden zumutbare, unwesentliche Änderungen sind jederzeit zulässig.
- d) Weitere Vereinbarungen und Zusagen sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie Nachträge und vertragliche Gestaltungsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Abreden, die nach Vertragsschluss zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.

3. Preis / Kosten und Steuern / Preisanpassung / Zahlung / Aufrechnung und Zurückbehaltung

- a) Unsere Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlichen Höhe.
- b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in Euro „ab Werk“ zuzüglich sonstiger Kosten wie Verpackungs-, Transport- und Montagekosten. Fallen Prüfgebühren, Gebühren für Baugenehmigungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben in Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Aufstellung des Vertragsgegenstandes an, trägt diese der Kunde. Dies gilt namentlich für die Grunderwerbssteuer. Der Kunde ist verpflichtet unmittelbar nach Vertragsabschluss rechtzeitig Anzeigen gegenüber den zuständigen Finanzbehörden vorzunehmen.
- c) Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarung Schecks oder Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber; etwaige Scheck- oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Einlösung eines Schecks ist erst dann als erfolgt anzusehen, wenn das Konto des Ausstellers belastet ist, die Gutschrift auf dem Konto des Schecknehmers vorgenommen ist und die Belastungsbuchung von der Bank nicht mehr storniert werden kann.
- d) Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind und die sonstigen Fälligkeitvoraussetzungen vorliegen, ist der Preis/Lohn ohne Abzug innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Ab Fälligkeit berechnen wir 5 % Fälligkeitszinsen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die Entgeltforderung zu berechnen. Wir dürfen zusätzlich die Ausführung des Vertrages aussetzen.
- e) Mangels anderslautender Weisungen werden eingehende Zahlungen zunächst zum Ausgleich der am geringsten gesicherten und anschließend der ältesten Verbindlichkeit verwendet. Wir werden den Kunden hierüber informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, wird die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.
- f) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen, bei denen zwischen Abschluss und Lieferung/Abnahme mehr als zwei Monate liegen, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten. Diese und die Grundlagen der jeweiligen Preisfindung werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht zu. Wir sind berechtigt, unsere jeweils am Liefertag geltenden Listenpreise zu verlangen, sofern wir uns nicht im Lieferverzug befinden und seit Vertragsabschluss mehr als zwei Monate vergangen sind, ohne dass Ware ausgeliefert ist. Bei Sukzessivlieferungsverträgen sowie bei Bestellungen auf Abruf, berechnen wir unsere am Liefertag gültigen Listenpreise.
- g) Die vom Kunden zu vertretende Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände sowie eine erst nach Vertragsabschluss erkennbare Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, beispielsweise durch einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, berechtigen uns, ausstehende Lieferungen auszusetzen und nur gegen Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten auszuführen. Kommt der Kunde im Falle der Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches innerhalb angemessener Frist unserer Aufforderung, Zug um Zug gegen die Leistung, nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten, nicht nach, können wir nach Fristablauf, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen, vom Vertrag zurücktreten. Die vom Kunden zu vertretende Gefährdung unseres Gegenleistungsanspruches berechtigt uns ferner, soweit wir unsere Leistung bereits erbracht haben, alle unsere sonstigen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.
- h) Von uns bewilligte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen entfallen ersatzlos, sofern der Kunde mit den Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen mehr als einen Monat in Verzug gerät, für die wir Rabatt oder sonstige Vergünstigungen gewährt haben.
- i) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. In diesem Umfang ist auch ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen.

4. Steuern

- a) Der Kunde ist auf unsere Anforderung hin verpflichtet, uns die notwendigen Dokumentationen zur Verfügung zu stellen, die durch die jeweils zuständigen Steuer- oder Zollbehörden als Nachweis für einen steuerbefreiten Export bzw. eine innergemeinschaftliche Lieferung verlangt werden. Der Kunde hat jede uns im Versandstaat oder im Bestimmungsstaat auferlegte Umsatzsteuerpflicht zu ersetzen, die aus
- den vertraglich vereinbarten Lieferungen, Montageleistungen oder Dienstleistungen,
 - jedem Versäumnis des Kunden bei der Zur-Verfügung-Stellung der vorstehend genannten notwendigen Dokumente oder
 - allen anderen Umständen resultieren, die dem Kunden zurechenbar sind.
- b) Alle Steuern (einschließlich Grunderwerbsteuer), Gebühren, Zölle oder anderen Kosten, die uns durch die Erfüllung des Vertrages im Bestimmungsstaat der Vertragsleistungen auferlegt werden, werden ausschließlich durch den Kunden getragen und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle diese Kosten zu bezahlen oder uns zu ersetzen, die von uns dementsprechend gefordert werden. a, b) gilt auch für uns auferlegte Steuern, Gebühren, Zölle oder anderen Kosten in Transitstaaten, sofern wir diese nicht ausdrücklich übernommen haben.

5. Montage / Mindestlohn / Lieferung / Lieferverzug / Höhere Gewalt / Transport / Baustelle / Vorleistung des Kunden / Verwendung von Planungsleistungen

- a) Das Beantragen und Erwirken erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen – auch der Berücksichtigung von Exportkontrollbestimmungen – gehört nicht zu unseren Leistungspflichten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferfrist beginnt nicht vor endgültiger Klärung aller technischen Details und nicht vor Eingang der sonstigen vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Erlaubnisse/(Export)Genehmigungen sowie der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Vom Kunden sind dabei insbesondere alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Verbringung des Liefergegenstandes und dessen Import in das Bestimmungsland notwendig sind. Werden diese Verpflichtungen des Kunden nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen, sofern wir die Verzögerung nicht zu

vertreten haben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn dem Kunden bis zu ihrem Ablauf die Mitteilung der Versandbereitschaft zugegangen ist, es sei denn, dass sich der Versand aus von uns zu vertretenden Gründen verzögert.

Im Falle, dass erforderliche (Export-)Genehmigungen etc. dauerhaft nicht erteilt werden, die Erteilung der Genehmigungen sich schon über 90 oder mehr Tage erstreckt oder absehbar ist, dass diese nicht innerhalb einer Periode von 90 Tagen erteilt werden, sind die Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages im Ganzen berechtigt, sofern ein Festhalten an einem durchführbaren Vertragstil für eine Partei unzumutbar ist. Eventuelle weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

- b) Krieg, Aufruhr, rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, Verfügungen von hoher Hand (einschließlich von Embargos und Sanktionen), Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt (auch bei unseren Lieferanten) befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Die Hinderungsgründe und deren Wegfall sind unverzüglich anzuzeigen. Vorstehend 5. a) S. 5 gilt sinngemäß. Trifft uns kein (Mit)Verschulden werden weitergehende Ansprüche bei Vorliegen höherer Gewalt werden ausdrücklich ausgeschlossen. Wegen Verzögerung der Lieferung kann der Kunde vom Vertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit diese von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- c) Geraten wir in Lieferverzug, haften wir bei Vorliegen eines Fixgeschäftes nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ist der Lieferverzug von uns zu vertreten gilt dies auch, wenn das Interesse des Kunden an der Vertragserfüllung berechtigterweise in Fortfall geraten ist.
- d) Im Falle des Lieferverzuges haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt haben oder uns oder unseren Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind. Außer bei Vorsatz ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- e) Sofern wir im Fall des Lieferverzuges haften ist diese Haftung auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro Woche, maximal 5 % des Lieferwertes begrenzt.

Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

- f) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Ist Erfüllungsort unser Firmensitz und wird der Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden an diesen versandt, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand in unserem Lager dem Transportunternehmen übergeben worden ist; dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Verwenden wir in diesem Fall eigene Transportmittel, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald der Gegenstand auf der Baustelle bzw. beim Kunden von dem Transportmittel abgeladen worden ist. Haben wir auch die Aufstellung oder Montage des Liefergegenstandes übernommen, geht die Gefahr erst mit der Übergabe bzw. Abnahme über. Die Gefahr geht mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über, wenn Erfüllungsort unser Firmensitz ist und wir den Liefergegenstand auf Wunsch des Kunden an diesen versenden, der Versand sich aber ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird. Sofern nicht eine Bringschuld vorliegt, werden wir die Lieferung – auf entsprechenden Wunsch des Kunden – durch eine Transportversicherung eindecken, deren Kosten der Kunde trägt. Soweit keine besondere Transportart vereinbart worden ist, erfolgt der Transport nach unserem besten Ermessen ohne Verpflichtung für den billigsten Transport.
- g) Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten vor Baubeginn die Bebaubarkeit der Baustelle für die Montage sicher zu stellen, indem insbesondere die Baustelle geräumt und der Boden eben und ordnungsgemäß verdichtet ist, ausreichende Freiräume und Zufahrtswege sowie die vereinbarten Arbeitsmittel und die notwendigen Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt werden. Etwaig unterirdisch verlaufende Leitungen und Kanäle sind ebenso wie etwaige in Wänden, Decken und Böden verlaufende Strom- und Rohrleitungen in ihrem exakten Verlauf rechtzeitig vor Montagebeginn per Plan mit Tiefen- und Achsangaben vom Kunden mitzuteilen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Versorgungsleitungen, insbesondere Überland(strom)leitungen, die über oder neben dem vom Kunden vorgesehenen Aufstellungsort des Vertragsgegenstandes verlaufen, den vom Gesetz- oder Verordnungsgeber festgelegten Mindestabstand zum Liefergegenstand haben.
- h) Soweit für unsere Leistungserbringung bauseitige Vorleistungen des Kunden erforderlich sind, müssen diese vor Beginn unserer Leistungen soweit fortgeschritten sein, dass mit dieser nach der Anlieferung begonnen und die Ausführung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- i) Sofern auf Anfrage des Kunden die Montage mit Hilfspersonal des Kunden erfolgt, so hat dieser die Kosten für den Einsatz seines Personals zu tragen und die Helfer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Uns steht im Hinblick auf das Hilfspersonal des Kunden keine Weisungsbefugnis zu; diese liegt ausschließlich beim Kunden.
- j) Beauftragt der Kunde nach erbrachter Planung einer Anlage nicht mit deren Bau, so ist er zur Weitergabe der von uns erstellten Planungsleistungen an Dritte nur nach vorheriger Einholung unserer Zustimmung berechtigt. Für die Erteilung der Zustimmung ist die Vorlage der schriftlichen Beauftragung des Dritten durch den Kunden mit der Bauplanung und Ausführung der bereits von uns geplanten Anlage an uns notwendig. Weitere Voraussetzung ist, dass uns der Dritte gegenüber dem Kunden von jeglicher Haftung aufgrund fahrlässig fehlerhafter Planung der Anlage freistellt.
- k) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

6. Mängelhaftung / Schadenersatz / Baugrundrisiko

- a) Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, wobei die Mängelrüge schriftlich zu erfolgen hat.
- b) Besondere, mit uns abzustimmende Maßnahmen sind zum Schutz von Liefergegenständen (Anlagen) erforderlich, die im Freien oder in unbeheizten Räumen aufgestellt werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Maßnahmen verursachte Mängel bzw. Schäden sind wir nicht besittigungs- bzw. eintrittspflichtig.
- c) Bei berechtigten Beanstandungen werden wir die betreffenden Einzelteile oder Leistungen nach unserer Wahl – nach Wahl des Kunden beim Liefererregress gemäß §§ 478, 479 BGB – nachbessern, ersetzen oder neu erbringen. Wir sind nicht zur Beseitigung unwesentlicher Mängel verpflichtet. Die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben wir zu tragen, sofern sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen fehl, wobei uns grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen sind, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Durch Mängel verursachte Schadensersatzansprüche und Ersatzansprüche für verborgene Aufwendungen stehen dem Kunden unter den in nachstehend Ziff. 6 d) bis k) geregelten Voraussetzungen zu.
- d) Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine fälligen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in dem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- e) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie im Fall zu vertretender Unmöglichkeit und bei erheblichen Pflichtverletzungen.
- f) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft wesentliche Vertragspflichten (s.o. unter 5 d)) verletzen.
- g) In den vorstehenden Fällen 6 e) und f), und weiterhin, wenn dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, sofern uns kein Vorsatz zur Last fällt.
- h) Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt, soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben und bei einer Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz).
- i) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziff. 6 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns, unsere Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

Losberger GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Verkauf / Werklieferung und Werkleistung
innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen und Island
mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland
- Stand 01.09.2016 -

- j) Ansprache und Rechte wegen Sachmängel verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Ablieferung des Liefergegenstandes an den Kunden, soweit nicht das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), gem. §§ 478, 479 BGB (Lieferregress) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt nicht in von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (s.o. unter 5 d)) und soweit wir aus Gefährdungstatbeständen haften.
- k) Der Kunde trägt das Baugrundrisiko. Sofern wir auch die Montage des Liefergegenstandes übernommen haben oder den Baugrund besichtigt haben, bleibt unsere Pflicht unberührt, den Kunden auf von uns erkannte bzw. visuell feststellbare Baugrundmängel und deren eventuelle Folgen hinzuweisen. Eine weitergehende Untersuchungspflicht trifft uns nicht. Insbesondere haften wir für Mängel der Bauleistung nicht, wenn diese ihre Ursache in nicht von uns zu vertretenden Unzulänglichkeiten des Baugrundes haben.
- l) Bei Bestellungen von Waren oder Warteilen, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der Kunde vorschreibt, trägt dieser die Verantwortung dafür, dass Konstruktion und Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Kunde stellt uns im Falle einer Inanspruchnahme frei.
- m) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen in Ziff. 6 nicht verbunden.

7. Mängelhaftung für Werkleistungen

Ist der zwischen dem Kunden und uns geschlossene Vertrag, ganz oder teilweise, als Werkvertrag zu qualifizieren, so gelten für Mängel der Werkleistung – vorbehaltlich § 635 Abs. 3 BGB – und für Schadensersatzansprüche oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen die Bestimmungen vorstehend Ziff. 6 b) bis l) sowie die Bestimmungen der Ziff. 9 entsprechend, mit Ausnahme des Rechts zum Rücktritt, das dann ausgeschlossen ist, wenn eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist. Das Recht des Kunden auf Selbstvornahme nach § 637 BGB ist ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 649 BGB bleibt unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme bzw., wo eine Abnahme nicht möglich ist, mit der Vollendung des Werkes.

8. Mängelhaftung für gebrauchte Kauf- und Werklieferunggegenstände und bei Verwendung gebrauchter Komponenten / Baugrundrisiko

- a) Werden gebrauchte Gegenstände verkauft oder wird ein Werk von uns gemäß den vertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise aus gebrauchten Teilen bzw. Komponenten errichtet, so ist jede Sachmängelhaftung für diese Gegenstände und Teile ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Haftungsausschluss nach S. 1 gilt nicht, sofern einer der in vorstehend 6. f) S. 2 genannten Fälle vorliegt.
- b) Haben wir vertraglich eine Sachmängelhaftung übernommen oder trifft uns eine solche aus anderen Gründen für eine ganz oder teilweise aus gebrauchten Teilen bzw. Komponenten errichtete Werkleistung, so gelten die Regelungen in vorstehend Ziff. 6., wobei die Verjährungsfrist entgegen Ziff. 6 j) Satz 1 sechs Monate beträgt, sofern nicht ein Fall des vorstehend Ziffer 6. j) S. 2 vorliegt

9. Gesamthaftung

- a) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in vorstehenden Ziff. 6.7 und 8 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- b) Die Begrenzung nach Ziffer 9. a) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung von uns Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- c) Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten, sofern nicht ein Fall nach vorstehend Ziff. 6 j) S. 2 vorliegt. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.
- d) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- e) Ziff. 6 l) gilt entsprechend.

10. Abtretungsverbot

Die Abtretung von gegen uns bestehenden Leistungsansprüchen, Zahlungsansprüchen, Gewährleistungsansprüchen oder anderweitigen Sekundäransprüchen sowie von Schadensersatzansprüchen an Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt für Kunden mit Sitz in Deutschland, Österreich und den Niederlanden

- a) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung aller anderen Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und aller Nebenforderungen (Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen etc.) und aller zukünftiger Forderungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, in unserem Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu bearbeiten und zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird oder der Kunde der Vorbehaltsware eine Abtretung der gegen ihn bestehenden Kaufpreisforderung nicht gestattet. Die Ermächtigung erlischt, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist, Zahlungeinstellung vorliegt oder eine nachträgliche Minderung seiner Kreditwürdigkeit eintritt.
- c) Wird Vorbehaltsware von Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt diese Verarbeitung für uns, und zwar unentgeltlich und ohne Verpflichtungen für uns. Wir werden Eigentümer und sind als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche, wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- d) Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermischt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- e) Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, verpflichtet sich der Kunde die Vorbehaltsware seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt zu verkaufen und der Kunde tritt zugleich bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und/oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- f) Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in ein eigenes Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt alle Forderungen aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Vorstehend Ziffer 11. e) Satz 3 gilt entsprechend.
- g) Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt alle Forderungen gegen den Dritten auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit dem Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Vorstehend Ziffer 11. e) Satz 3 gilt entsprechend.
- h) Unbeschadet unserer Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ermächtigt, die gemäß vorstehend Ziffer 11. e), f), g), abgetretenen Forderungen einzuziehen. Wir werden von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten,

- nachkommt. Wir können vom Kunden verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Unser Recht, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen, wird hiervon nicht berührt.
- i) Der Kunde ist zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und die für den Widerspruch notwendigen Unterlagen herauszugeben. Er darf mit seinen Abnehmern keine Abreden treffen, welche unsere Rechte ausschließen oder beeinträchtigen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- j) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware und die Dokumente unentgeltlich für uns. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl, Transport und Leitungswasserschäden zum Nennwert zu versichern. Die aus einem Schadenfall entstehenden Forderungen gegen Versicherer und dritte Personen tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- k) Der Kunde hat uns seine Zahlungseinstellung und/oder eine Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- l) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.
- m) Die Bestimmung Ziff. 11 ist nur zwischen uns und solchen Kunden gültig, die ihren Sitz in Deutschland, Österreich oder Niederlande haben.

12. Eigentumsvorbehalt bei Kunden mit Sitz in anderen Staaten als in Ziff. 11

- a) Diese Bestimmung Ziff. 12 ist nur zwischen uns und solchen Kunden gültig, die ihren Sitz in der EU/Schweiz/Norwegen/Island, nicht aber in den Staaten gem. vorstehend Ziff. 11 haben. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und Erfüllung aller anderen Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und aller Nebenforderungen (Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen etc.) und aller zukünftiger Forderungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung entstehen, in unserem Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- b) Bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises hat der Kunde die Kaufgegenstände sachgemäß zu lagern und in vollständigem und vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und gegen alle Risiken bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft zum vollen Wiederbeschaffungswert zu versichern. Der Kunde darf ohne unsere schriftliche Einwilligung die Kaufgegenstände nicht verkaufen, verpfänden, sicherungsübereignen, vermieten oder anderweitig darüber verfügen.
- d) Sofern die in den jeweiligen Staaten anwendbaren Eigentumsrechte den vorstehend Ziff. 11 b) vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht anerkennen sollten oder zusätzliche Voraussetzungen erfordern sollten, wie beispielsweise ein Registrierungsverfahren etc., wird uns der Kunde auf unser Verlangen hin bei der Erfüllung dieser Erfordernisse unterstützen und mitwirken oder uns eine vergleichbare Sicherheit zur Verfügung stellen. Hierdurch entstehende Kosten werden vom Kunden getragen.
- e) Die vorstehenden Regelungen Ziff. 5 f) zum Gefahrenübergang bleiben von den vorstehenden Regelungen Ziffer 12. a) bis c) unberührt.

13. Eigentumssicherungsvereinbarung / Trennungs- und Wegnahmerecht

- a) Geht unser Eigentum an einzelnen Warteilen bzw. an der von uns hergestellten Ware insgesamt durch Einbau in bzw., Verbindung mit Grund und Boden unter, räumt uns der Kunde bis zum vollständigen Ausgleich unseres Entgeltanspruches ein Trennungs- und Wegnahmerecht bezüglich dieser Warteile bzw. der von uns gelieferten Waren ein.
- b) Unabhängig von vorstehend 13. a) wird vereinbart: Geht unser Eigentum an einzelnen Warteilen bzw. an der von uns hergestellten Ware insgesamt durch Einbau in bzw., Verbindung mit Grund und Boden unter, räumt uns der Kunde bis zum vollständigen Ausgleich unseres Entgeltanspruches ein Trennungs- und Wegnahmerecht bezüglich dieser Warteile bzw. der von uns gelieferten Waren ein.

14. Vertragsstrafe

Erklärt der Kunde - ohne hierzu berechtigt zu sein - vor unserer vollständigen Erfüllung des Vertrages den Rücktritt vom Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag, verwirkt er hierdurch eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % der vereinbarten Gesamtvergütung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch uns ist dadurch nicht ausgeschlossen. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den höheren Schaden angerechnet. Machen wir die in Satz 1 geregelte Vertragsstrafe geltend, gilt dies als ex nunc wirkende Genehmigung des zuvor unberechtigten Rücktritts.

15. Schutzrechte / Zeichnungen / Unterlagen / Werkzeuge / Einhaltung der Gesetze und technischen Normen

- a) Bei allen von uns gefertigten Zeichnungen, Entwürfen und Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln, genießen den Schutz geistigen Eigentums nach den gesetzlichen Vorschriften und dürfen dritten Personen, insbesondere Konkurrenzunternehmen, nicht bekannt gegeben oder außerhalb vertraglicher Vereinbarungen durch den Kunden selbst verwertet werden.
- b) Zeichnungen, Entwürfe und Unterlagen, die Bestandteil unseres Angebotes sind, müssen zurückgesandt werden, wenn kein Vertragsabschluss erfolgt.
- c) Werkzeuge, Modelle und andere Vorrichtungen („Betriebsmittel“) bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde die Kosten hierfür ganz oder teilweise übernommen hat. Wir sind jedoch verpflichtet, diese Gegenstände nicht ohne Einverständnis des Kunden für andere Kunden zu verwenden.
- d) Jede anderweitige Verwendung von uns überlassene Betriebsmittel oder die Weitergabe solcher Betriebsmittel an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Entsprechendes gilt für die Verwendung unserer Waren- und Geschäftskennzeichen. Nach Zustimmung nach S. 1 aber vor einer Verbringung oder Einlagerung von Betriebsmitteln bei Dritten hat der Lieferant diese Betriebsmittel mit einer – möglichst unveränderbaren – Kennzeichnung als unser Eigentum zu versehen.
- e) Wir sind für die Einhaltung der maßgeblichen deutschen Produkt- und Sicherheitsbestimmungen sowie technischen Normen verantwortlich. Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze seines Sitzstaates und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfallen dem Verantwortungsbereich des Kunden. Der Kunde hat uns bei Vertragsschluss auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, schriftlich hinzuweisen.

16. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- a) Sofern sich aus dem Hauptvertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- b) Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind auch berechtigt, bei dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu klagen.
- c) Anzuwenden ist ausschließlich deutsches Recht, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- d) Bei Abweichungen der deutschen Fassung unserer „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf, Werklieferung und Werkvertrag“ von der englischen Fassung ist der Inhalt der deutschen Fassung maßgeblich.
- e) Für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen und zur firmeninternen Bearbeitung der Geschäftsvorgänge setzen wir elektronische Datenverarbeitung ein. Der Kunde wird, gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, darauf hingewiesen, dass wir die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten und ausschließlich firmenintern verwenden.

Sitz der Gesellschaft: 74906 Bad Rappenau-Fürfeld, Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB 103676